

Hausmitteilung



Dresden.
Dresdener

Landeshauptstadt Dresden		Verwaltungsstelle Gompitz	
ZV	Nr.:	bA	bE
VSt Ltr.	10.00204.6P00	BR	IR
SE	14. MAI 2020	zSt	zSt
Umfang		zU	zU
Wohnort		zV	zV
	GZ:	zA	Wgl
		Karte an	
WV:			
	Termin:		

vertraulich

An
den Ortsvorsteher der Ortschaft Gompitz sowie
die Mitglieder des Ortschaftsrates Gompitz

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Umwelt und
Kommunalwirtschaft

GZ: (GB7) 86.21-24-3025/18087
107769/20

Datum: 11. MAI 2020

Beschlusskontrolle zu V-GP0012/19 (Sitzungsnummer: OSR GP /005/2020)
Gegenstand: Potenzielle Gefahrenstellen entlang des Wanderweges Zschonergrund

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend äußere ich mich abschließend zum oben genannten Beschluss:

„Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird gebeten, die zuständigen Fachämter über die folgende Stellungnahme des Ortschaftsrates zu potenziellen Gefahrenstellen entlang des Wanderweges im Zschonergrund zu informieren und die Erledigung der jeweiligen Punkte zu veranlassen.

- Zu den Punkten 1 (Gitterroste) und 3 (unterspülte Bäume) nimmt der Ortschaftsrat die Stellungnahme zur Kenntnis.
- Zu den Punkten 2, 8 und 10 (nasse und tiefliegende Wegstellen) sowie dem Punkt 4 (fehlende Trittesteine) nimmt der Ortschaftsrat die Stellungnahme zur Kenntnis, behält sich jedoch eine weitere Beobachtung und gegebenenfalls eine wiederholte Handlungsaufforderung vor.
- Zu Punkt 5 stimmt der Ortschaftsrat dem Verbleib von kleineren Ästen des Totholzes im Bachlauf zu. Bei den großen Holzrollen und Stämmen fordert der Ortschaftsrat erneut die Beseitigung aus dem Bachlauf. Bei Starkregen und damit verbundenem schnellem Anstieg des Zschonerbaches besteht erhebliche Gefahr für die Sicherheit der Brückenbauwerke durch Kollision mit den großen Holzteilen.

Des Weiteren wurde der Sturmschaden (5b) bis zum Zeitpunkt 31.10.2019 nicht beseitigt.

Das Problem mit dem Totholz in Bachläufen besteht an allen naturnahen Bächen. Das Totholz ist ein Bestandteil des Lebensraumes, der laut Gesetz zu erhalten und zu fördern ist (§39 WHG, Abs. 1, Nr. 4). Das Umweltamt achtet auf die Abflussfreiheit unter Berücksichtigung des Erhaltes des naturnahen Charakters eines Gewässers. Gerade die kleinen Äste können durch ihre Beweglichkeit zu Verstopfungen des Bachlaufes führen.

Der genannte Sturmschaden wurde mittlerweile beseitigt. Sollten erneut Probleme bestehen, wird das Umweltamt den Abschnitt zeitnah kontrollieren.

• Dem in Punkt 6 gegebenen Verweis (Anbringung von Verbotsschildern zum Reiten und Befahren mit Fahrrädern) an die Ortschaft wird nicht gefolgt. Dies kann nicht von Seiten der Ortschaft veranlasst werden, da sie dazu nicht befugt ist. Hier fordert der Ortschaftsrat eine Klärung der rechtlichen Situation. In der Sensibilisierung von Reitern und Mountainbikefahrern wirkt der Ortschaftsrat gern unterstützend. Aufgrund der vorhandenen Erfahrungen und gegebenenfalls auch Materialien wird die Mitwirkung durch das Umweltamt gefordert.

Zur Rechtlichen Situation informiert das Amt für Stadtgrün- und Abfallwirtschaft/untere Forstbehörde:

Im Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992, das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 geändert worden ist, heißt es im § 12:

- (1) Das Reiten im Wald ist nur auf dafür ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen gestattet...Die Ausweisung erfolgt durch die Forstbehörde nach Anhörung der beteiligten Waldbesitzer und der Betroffenen.

Auf allen anderen Wegen und wenn sie nicht nach Sächsischem Straßengesetz gewidmet sind, ist das Reiten nicht erlaubt. Die untere Forstbehörde beschilbert ausschließlich nur die Wege, die erlaubt sind. Verbotsschilder werden nicht aufgestellt. Das hängt auch damit zusammen, dass der Weg im Zschonergrund über private Grundstücke verläuft und jeder Eigentümer dem Verbot zustimmen muss bzw. der Aufstellung der Schilder auf seinem Grund zustimmen müsste.

Das Sächsische Naturschutzgesetz sagt zum Betretungsrecht in der freien Landschaft § 27

1) Die freie Landschaft darf von allen zum Zwecke der Erholung unentgeltlich betreten werden...

(2) Zum Betreten gehören auch

1. das Ski- und Schlittenfahren (ohne Motorkraft), das Spielen und ähnliche Betätigungen in der freien Landschaft,
2. auf dafür geeigneten Wegen das Radfahren und das Fahren mit Krankenstühlen; Fußgänger dürfen weder belästigt noch behindert werden.

Von daher kann nur an die Vernunft der Reiter und Mountainbikefahrern appelliert werden.


• Dem in Punkt 7 gegebenen Verweis (Kontaktaufnahme mit den Eigentümern bei gefährdenden Bäumen) an die Ortschaft wird nicht gefolgt. Dies kann nicht von Seiten der Ortschaft veranlasst werden, da sie dazu weder befugt ist, noch die erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung stehen. Hier fordert der Ortschaftsrat eine Klärung der rechtlichen Situation.

Es gilt der Grundsatz Eigentum verpflichtet. Daher ist jeder Eigentümer verpflichtet, selbst darauf zu achten, dass von seinem Grundstück keine Gefahr für andere ausgeht.

- Den Punkt 11 betreffend wollte das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft den Regiebetrieb mit der Entfernung beauftragen.

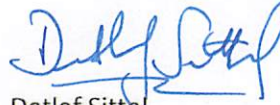
Nach Rücksprache am 30.04.2020 wird sich das Amt für Stadtgrün- und Abfallwirtschaft/untere Forstbehörde um die Zaunanlage kümmern.

Mit freundlichen Grüßen



Eva Jähnigen
Beigeordnete für Umwelt
und Kommunalwirtschaft

Kenntnisnahme:



Detlef Sittel
Erster Bürgermeister